

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Calbe (Saale)

betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Verunreinigungen, durch Anpflanzungen, Tierhaltung, Betreten und Befahren von Eisflächen, offenen Feuern im Freien, sowie durch mangelhafte Hausnummerierung für das Gebiet der Stadt Calbe (Saale).

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. S. 182, 183, 380), zuletzt geändert mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.07.2017 (GVBl. S. 130, 131) sowie in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als

Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Reitwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

g) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder und Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Mikromobilität;

h) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze;

i) Gewässer:

Im Gemeindegebiet gelegene natürliche oder künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gräben oder Gruben, die der Be- und Entwässerung dienen.

§ 2 Verkehrsbehinderung und-gefährdung

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den

Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Es ist untersagt
 - a) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 - b) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

- c) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
- d) auf Straßen und in Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger zu reinigen.
- e) auf Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie zu verändern.
- f) sich in öffentlichen Brunnen oder Becken zu waschen oder darin zu baden oder Wasser zu verschmutzen.
- g) mit Fahrzeugen Grünflächen und Anlagen zu befahren und Fahrzeuge auf Grünflächen und Anlagen abzustellen.

§ 3 Verunreinigung

- (1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Verpackungsmaterialien, scharfkantige, spitze oder sonstige gefährliche Gegenstände zurückzulassen oder wegzuwerfen.
- (2) Wer Verunreinigungen verursacht oder zu vertreten hat, muss unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, hat Abfallbehälter mit mindestens 90 l Fassungsvermögen im Umkreis von maximal 20 m vom Verkaufsstand sichtbar aufzustellen, rechtzeitig zu entleeren und alle verursachten Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Der im Haushalt oder Gewerbebetrieb anfallende Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen aufgestellt sind.

- (5) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (6) Blumen auf Balkonen oder in offenen Fenstern dürfen nicht so begossen werden, dass Wasser auf die Straße läuft oder tropft.
- (7) Das Ablegen von Werbeprospekten, Zeitungen und Zeitschriften vor Hauseingangstüren und Toreinfahrten außerhalb der dafür angebrachten Behältnisse ist nicht gestattet.
- (8) Es ist untersagt:
- a) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäsche untersagt.
 - b) Fahrzeuge auf Straßen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.

§ 4 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzeln, Äste und Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,80 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 5 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Calbe (Saale) festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendigen Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jeder Zeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, soll die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer belassen werden. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- (4) Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer auf dem Grundstück anzubringen (Zaun/ Mauer oder sonstige Art), und zwar nach den Bestimmungen des Abs. 2 Satz 2.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt (Saale) unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Eigentümerinnen und Eigentümer und die sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke als Gesamtschuldner verpflichtet, ein Hinweisschild mit Angaben der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen

der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
2. an anderen Tagen die Zeit von 22.00 – 07.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen
- b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
- c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3) Das Verbot des Absatz 2 gilt nicht

- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung und Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn diese Arbeiten dringend oder üblich sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz - HundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009 S.22), welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage, mit Ausnahme der unter Buchstabe b angegebenen Flächen, zum Schutz von Mensch und Tier an der Leine geführt werden.
 - b) Flächen (Anlagen), auf denen kein Leinenzwang für Hunde besteht sind:
 - Calbe (Saale) Gewerbegebiet Große Mühlenbreite
Flur 25 Flurstück 10055 (Anlage 1)

 - Calbe (Saale) Grüne Lunge
Flur 14 Flurstück 14/5 (Anlage 2)

 - Schwarz Am Damm
Flur 6 Flurstück 74/6 (Anlage 3)

 - TrabitZ Dorfstraße

- (4) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 3 Buchst. a sind Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde.
- (5) Die Anleinplicht für Hunde gemäß § 28 Abs. 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) bleibt unberührt.
- (6) Hunde sind von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten.
- (7) Das Füttern von freilebenden bzw. herrenlosen Katzen ist im gesamten Gebiet der Stadt Calbe (Saale) untersagt. Ausgenommen sind Katzenfutterstellen; diese bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Calbe (Saale). Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückeigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.

§ 9 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Stadt Calbe (Saale) mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Veranstalters, der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Art und der Zweck der Veranstaltung, die Musikart und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher anzugeben. Die Stadt Calbe (Saale) ist berechtigt nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.
- (2) Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht abgrenzbar ist oder sich die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden fühlen.
- (3) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z. B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung usw.) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist. Weiterhin entfällt die Anzeigepflicht, wenn eine Anzeige nach dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt ist, die bereits die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 enthält.

§ 10 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen. Ausgenommen sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z.B. bei Einsätzen der Feuerwehr).

§ 11 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein öffentliches oder berechtigtes Interesse nicht entgegensteht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen an Gebäuden, die unmittelbar an der Straße liegen, nicht unverzüglich entfernt oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft.
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt und Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken unter der Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt.
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange sie abfärben.
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.
5. § 2 Abs. 5 geöffnete Kellerschächte und Luken nicht absperrt oder ausreichend bewacht oder in der Dunkelheit nicht ausreichend beleuchtet.
6. § 2 Abs. 6 Buchst. a unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt.
7. § 2 Abs. 6 Buchst. b Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet.
8. § 2 Abs. 6 Buchst. c Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verschmutzt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt.
9. § 2 Abs. 6 Buchst. d auf Straßen und in Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger reinigt.
10. § 2 Abs. 6 Buchst. e auf Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder sonst wie verändert.
11. § 2 Abs. 6 Buchst. f sich in öffentlichen Brunnen oder Becken wäscht oder darin badet oder Wasser verschmutzt.

12. § 2 Abs. 6 Buchst. g mit Fahrzeugen Grünflächen und Anlagen befährt und Fahrzeuge auf Grünflächen und Anlagen abstellt.
13. § 3 Abs. 1 Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Verpackungsmaterialien, scharfkantige, spitze oder sonstige gefährliche Gegenstände in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zurücklässt oder wegwirft.
14. § 3 Abs. 2 die Verunreinigung verursacht oder zu vertreten hat, diese jedoch nicht unverzüglich beseitigt.
15. § 3 Abs. 3 Abfallbehälter nicht mit mindestens 90 l Fassungsvermögen im Umkreis von maximal 20 m vom Verkaufsstand sichtbar aufstellt, rechtzeitig entleert und alle verursachten Rückstände einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt.
16. § 3 Abs. 4 den im Haushalt oder Gewerbebetrieb anfallenden Müll in Abfallbehälter füllt, die auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen aufgestellt sind.
17. § 3 Abs. 5 die durch Tiere verursachte Verunreinigung nicht beseitigt.
18. § 3 Abs. 6 Blumen so gießt, dass Wasser auf die Straße läuft oder tropft.
19. § 3 Abs. 7 Werbeprospekte, Zeitungen und Zeitschriften vor Hauseingangstüren und Toreinfahrten außerhalb der dafür angebrachten Behältnisse ablegt.
20. § 3 Abs. 8 Buchst. a Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so reinigt, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen.
21. § 3 Abs. 8 Buchst. b Fahrzeuge auf Straßen repariert.
22. § 4 Abs. 1 den Verkehrsraum von Anpflanzungen einschließlich Wurzeln, Äste und Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der erforderlichen Höhe nicht freihält.
23. § 4 Abs. 2 Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen Höher als 0,80 m hält.
24. § 5 Abs. 1 ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Calbe (Saale) festgesetzten Hausnummer nicht versieht, sie nicht beschafft, nicht anbringt sowie nicht unterhält und nicht im Bedarfsfall erneuert. Dies gilt auch bei einer notwendigen Umnummerierung.
25. § 5 Abs. 2 die Hausnummer nicht so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmittelle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jeder Zeit sicht- und lesbar ist.
26. § 5 Abs. 3 die alte Nummer nicht rot durchkreuzt, sodass sie noch lesbar ist.
27. § 5 Abs. 4 die Hausnummer nicht auf dem Grundstück nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 anbringt.
28. § 5 Abs. 5 kein Hinweisschild mit den Angaben der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anbringt.
29. § 6 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten und Veranstaltungen durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört.
30. § 6 Abs. 4 innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und bei dem Betrieb von Fahrzeugen nach den Umständen vermeidbare Geräusche verursacht.
31. § 7 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
32. § 7 Abs. 2 keine Vorsorge trifft, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen kann, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
33. § 7 Abs. 3 außerhalb der in Buchstabe b benannten Flächen nicht an der Leine führt;
34. § 7 Abs. 6 Hunde von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen nicht fernhält;
35. § 7 Abs. 7 ohne Erlaubnis freilebende bzw. herrenlose Katzen auf öffentlichen Straßen und Plätzen füttert.
36. § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung durch die Stadt Calbe (Saale) Oster-, Lager- und anderen offenen Feuer anlegt oder flemmt;

37. § 8 Abs. 2 das zugelassene Feuer im Freien nicht beaufsichtigt oder nicht durch eine erwachsene Person beaufsichtigen lässt;
38. § 8 Abs. 3 S. 1 kein trockenes und naturbelassenes Holz verwendet;
39. § 8 Abs. 3 S. 2 die Nachbarschaft beim Abbrennen von Feuer belästigt.
40. § 9 Abs. 1 die Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt;
41. § 10 Abs. 1 ohne Freigabe Eisflächen betritt.
42. § 10 Abs. 2 Buchst. a Eisflächen mit Fahrzeugen befährt.
43. § 10 Abs. 2 Buchst. b Löcher in das Eis schlägt oder bohrt sowie Eis entnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Calbe (Saale) vom 26.04.2018 außer Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause

Bürgermeister